

GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES BRAUWESENS e.V.



S a t z u n g

**der Gesellschaft für
Geschichte des Brauwesens e.V.**

gültig vom 19. Oktober 2018

Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens e.V.
Seestrasse 13, D-13353 Berlin
im Institut für Gärungsgewerbe und Biotechnologie
Vereinsregister-Nr.: 1258 Nz Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Telefon:
(030) 45 080 – 264

Die Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens (GGB) ist ein gemeinnütziger Verein, gegründet 1913 in Berlin. Sie fördert das Studium des Brauwesens und publiziert Forschungsergebnisse. Sie sammelt Publikationen zur Geschichte des Brauwesens und dazu gehörende Bibliographien. Sie unterhält die "Schultze-Berndt-Bibliothek" mit über 5.000 Bänden aus sämtlichen Fachbereichen des Brauwesens. Die Bibliothek steht allen an der Historie des Bieres interessierten Institutionen und Personen zur Nutzung offen.

Die Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V. ist ein von seinen Mitgliedern aus der Brau- und Malzindustrie im Jahre 1883 als Verein gegründetes Institut, das durch den Betrieb und Unterhalt von Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen der Förderung der Brauwirtschaft dient. Die VLB unterhält die „Axel-Simon-Bibliothek“, deren Werke insbesondere den an der VLB Studierenden und Tätigen zur Verfügung stehen wie auch allen am Bier und am Brauwesen interessierten Institutionen und Personen.

Beide Bibliotheken sind in dem 2017 errichteten „Aus- und Fortbildungszentrum“ der VLB untergebracht, dort aber getrennt geführt. Aufgrund einer zwischen GGB und VLB geschlossenen Vereinbarung stehen sie ihren Nutzern unter der jeweiligen Trägerschaft von GGB und VLB dauerhaft zur Verfügung.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens e.V.“

Sitz ist Berlin.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 1258 Nz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Erforschen des Kulturgutes Bier
- das Studium der Geschichte des Brauwesens und die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse im Jahrbuch und/oder einschlägigen Fachzeitschriften
- das Sammeln von Büchern, Schriften und Publikationen zur Geschichte des Brauwesens sowie das Anfertigen bibliografischer Verzeichnisse zu Recherchezwecken
- den Unterhalt, die Pflege und die laufende Ergänzung der vereinseigenen, wissenschaftlichen Bibliothek, die allen Interessenten zur Nutzung offensteht.
- Veröffentlichung von Buchbesprechungen
- Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Archiven des Brauwesens
- Durchführung von Exkursionen und von wissenschaftlichen Veranstaltungen auch auf regionaler Ebene

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im In- und Ausland, die die Ziele des Vereins fördern, erworben werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für die Aufnahme oder Ablehnung des Mitglieds werden nicht bekanntgegeben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- schriftliche, mittels Briefs an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig
- durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigen Grund. Den Beschluss hierüber fasst der Vorstand. Als wichtiger Grund gilt auch der Verstoß des Mitglieds gegen eine Satzungsbestimmung, der trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Der Beschluss des Vorstands bedarf keiner Begründung.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind zu Beginn eines Jahres fällig und zahlbar. Freiwillige höhere Mitgliedsbeitragszahlungen sind möglich und willkommen.

Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags soll durch widerrufliche Bankeinzugsermächtigung durch SEPA Mandat erfolgen.

Veränderungen der Jahresmitgliedsbeiträge sind auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen. Sie sind in einer gesonderten Beitragsordnung aufzuführen.

§ 6 – Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfung
- Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grunds beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Benennung von Ort und Zeit vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen einschließlich Tagesordnung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Versammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten sind zulässig. Geheime Abstimmung findet auf mehrheitlich gestellten Antrag der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren zeitgleich mit den Neuwahlen zum Vorstand gewählt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des durch den Vorstand festgestellten Jahresabschlusses
- Entgegennahme des von den Kassenprüfern geprüften Kassenberichts
- Festsetzung der Beitragsordnung

§ 8 – Vorstand

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berufen und verpflichtet die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat über alle Maßnahmen zu beschließen, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks wichtig erscheinen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Experten als Beiräte hinzuziehen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Aufstellung des Haushalts und Feststellung des Jahresabschlusses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Präsentation einer Vorschlagsliste zur Wahl des Vorstands
- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- Genehmigung von Veranstaltungen, die im Namen des Vereins durchgeführt werden

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen schriftlich. Sie können auch in fernschriftlicher, elektronischer oder telefonischer Form gefasst werden, sofern dem kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.

Über die Vorstandssitzungen ist innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dem kein Vorstandsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls widerspricht.

§ 9 - Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Seine Vertretungsmacht umfasst sämtliche Rechtsgeschäfte, die der laufende Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein gem. § 30 BGB. Bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben hat er den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten.

§ 10 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Hierzu ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit in der Versammlung erforderlich. In der Tagesordnung ist auf deren besondere Wichtigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.